

KURZARBEIT ERMÖGLICHT EXISTENZSICHERUNG FÜR ARBEITNEHMER/-INNEN WÄHREND DER CORONA-KRISE

Beispiel Handel

Arbeitszeit 38,5 Wochenstunden

2.201,- Euro Bruttoentgelt (vor Covid-19 Kurzarbeit)

KURZARBEIT

Monat	April	Mai	Juni
Reduktion der Arbeitszeit auf	0%	10%	20%
Mindest-Nettoentgelt (für Arbeitnehmer/-innen)	1.351 €	1.351 €	1.351 €
Arbeitskosten inkl. Sonderzahlungen	2.885 €	2.885 €	2.885 €
minus AMS-Kurzarbeitsbeihilfe	2.885 €	2.596 €	2.308 €
Arbeitskosten effektiv	0 €	288 €	577 €

KÜNDIGUNG

Monat	April	Mai	Juni
Arbeitslosengeld*	1.035 €	1.069 €	1.035 €
Lohnkosten bei Kündigung durch Arbeitgeber (Bsp. Kündigungsfrist 6 Wochen)		4.627 €	
Mehrkosten Kündigung		3.762 €	

AK Grafik, Quelle: Datenquelle: **AMS Rechner für COVID-19 Kurzarbeit**; Brutto-Netto-Rechner Finanzministerium https://rechner.cpubohn.at/bmf.gv.at/familienbonusplus/#bruttoNetto_familienbonus. AMS-Arbeitslosengeldrechner <https://ams.brz.gv.at/ams/>. Anmerkungen: Ausfallstunden pro Monat = ausgefallene Wstd. x 4,33. Die Kündigungsfrist bei Angestellten bedingt einen rechtzeitigen Ausspruch der Kündigung zum jeweiligen Kündigungstermin. Je nach Ausspruch kann die effektive Kündigungsfrist daher auch um bis zu 2 Wochen länger sein. Sonderzahlungen grob mit einem Sechstel eingerechnet. Es können Rundungsdifferenzen auftreten. *Aufgrund unterschiedlicher Tagesanzahl pro Monat differiert das Arbeitslosengeld. Stand: 27. März 2020 AK 00

KURZARBEIT BEISPIEL HANDEL



Durch die neue Form der Kurzarbeit während der CORONA-Krise können für viele Arbeitnehmer/-innen ihr Arbeitsplatz und ein großer Teil ihres Lohn Einkommens gesichert werden. Die Kurzarbeitsbeihilfe ist wesentlich höher als das Arbeitslosengeld. Auch aus Arbeitskosten-Sicht ist Kurzarbeit für Betriebe äußerst attraktiv. Hier ein Beispiel:

Maximale Kurzarbeits-Variante bei Vollzeit

Frau Maria B., 38,5 Stunden in der Woche (Normalarbeitszeit ohne Überstunden) beschäftigt, vereinbart mit ihrem Arbeitgeber (Modegeschäft) im Rahmen einer „Sozialpartner-Einzelvereinbarung“ (kein Betriebsrat im Unternehmen vorhanden) eine maximale Reduktion der Arbeitszeit auf 10 Prozent für drei Monate von 1. April bis Ende Juni:

- im April arbeitet Maria gar nicht,
- im Mai 10 Prozent der Arbeitszeit (das sind rund 4 Stunden in der Woche),
- und im Juni 20 Prozent (das sind rund 8 Stunden in der Woche)

Da Maria im Monat vor der Kurzarbeit 2201 Euro brutto (inkl. Zulagen bzw. Zuschläge, aber ohne Überstundenentgelte) verdient hat, erhält der Dienstgeber im Rahmen der Kurzarbeit vom AMS pro entfallener Arbeitsstunde 17,3 Euro inkl. aller Lohnabgaben des Arbeitgebers. **Dadurch erhält das Unternehmen eine Kurzarbeitsbeihilfe vom AMS:**

- im April 2885 Euro (inkl. aller Arbeitgeberabgaben),
- im Mai sind es 2596 Euro,
- und im Juni sind es 2308 Euro pro Monat.

Kurzarbeit bietet für den Betrieb einen klaren Kosten-Vorteil: Sozialversicherungsbeiträge und Lohnkosten fallen ab dem ersten Tag weg oder reduzieren sich deutlich. **In Summe entstehen dem Betrieb während der dreimonatigen Kurzarbeit Kosten von nur rund 865 Euro:**

- im April hat der Betrieb keine Lohnkosten,
- im Mai entstehen Lohnkosten inkl. Sonderzahlungen in der Höhe von 289 €.
- im Monat Juni sind es rund 577 €.

Bei einer Kündigung fallen Lohnkosten und SV-Beiträge ungeschmälert für die Dauer der gesamten Kündigungsfrist und daher bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses an. Da Maria seit 1,5 Jahren im Modegeschäft arbeitet, beträgt die Kündigungsfrist 6 Wochen. Dies bedeutet **Lohnkosten** in der Höhe von rund 4627 Euro in diesen 6 Wochen für den Betrieb.

Der Vorteil für Maria: stabiles Einkommen und Erhalt des Beschäftigungsverhältnisses. Während der Kurzarbeit erhält Maria in jedem Monat - April, Mai und Juni - ein Mindest-Netto-Entgelt von 1351 Euro (= 85 Prozent ihres bisherigen Nettolohns).

Würde sie ab 1. April arbeitslos sein, so erhält sie pro Monat ein Arbeitslosengeld in der Höhe von rd. 1035 Euro netto (12mal pro Jahr), also um netto rund 316 Euro netto weniger.

Online-Infos zur Kurzarbeit: [Kurzarbeit wegen Corona](#)

[Corona-Infos für Betriebsräte](#)

Dieses Beispiel dient der grundsätzlichen Darstellung der Berechnungsmodelle und der Auswirkungen auf die Entgeltansprüche. Es enthält nur „Richtwerte“. Für die **Vornahme der endgültigen Lohnabrechnung** ist noch die Abklärung diverser Fragen offen.

KONTAKT

Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftspolitik
ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
TEL +43 (0)50 6906-2413
E-MAIL wsg@akooe.at
WEBSITE ooe.arbeiterkammer.at